

Kostenordnung der St.-Anna-Realschule

Stand: 22.06.2026

Anlage.zum.Schulvertrag

§ 1 Geltungsbereich

Diese Kostenordnung regelt Art, Höhe, Fälligkeit und Erhebung der von den Sorgeberechtigten zu entrichtenden Kostenbeiträge an der St.-Anna-Realschule. Sie ergänzt den Schulvertrag in der bei Vertragsschluss ausgehändigten Fassung.

§ 2 Grundsatz

- (1) Für den Besuch der St.-Anna-Realschule wird kein Schulgeld erhoben.
- (2) Zur anteiligen Finanzierung schulbezogener Aufwendungen und zur Ermöglichung bestimmter schulischer Angebote werden Kostenbeiträge erhoben.
- (3) Die Kostenbeiträge werden ausschließlich für schulische Zwecke verwendet.

§ 3 Arten der Kostenbeiträge

Es werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

1. Digitalpauschale

Die Digitalpauschale dient der anteiligen Finanzierung digitaler schulischer Infrastruktur, digitaler Verwaltungs- und Kommunikationssysteme, schulischer Software- und App-Lizenzen sowie digital gestützter Unterrichtsorganisation.

2. Kopierkostenpauschale

Die Kopierkostenpauschale dient der Bereitstellung von Arbeitsblättern, Informationsmaterialien, Elterninformationen, schulinternen Unterrichtsmaterialien sowie sonstigen im Schulalltag anfallenden Kopier- und Druckerzeugnissen.

3. Materialkostenpauschale

Die Materialkostenpauschale dient der anteiligen Finanzierung allgemeiner Unterrichts- und Verbrauchsmaterialien, die im Schulalltag für schulische Zwecke bereitgestellt werden, soweit diese nicht von den Schülerinnen und Schülern individuell zu beschaffen sind.

4. Wasserspenderpauschale

Die Wasserspenderpauschale dient der anteiligen Finanzierung der Bereitstellung, Wartung, Pflege, Hygiene und Instandhaltung der in der Schule vorhandenen Wasserspender.

5. Nachmittagspauschale

Die Nachmittagspauschale wird für Organisation an schulischen Angeboten im Nachmittagsbereich erhoben. Sie dient der anteiligen Milderung der Aufwendungen, die

der Schule durch die Bereitstellung der Mensa, die Organisation und Durchführung von Ganztagsangeboten sowie ergänzende Angebote zur Gestaltung des Schullebens, insbesondere Pausenspiele, entstehen. Die Pauschale dient nicht der vollständigen Kostendeckung. Diese Pauschale ist unabhängig der Nutzung und Teilnahme.

§ 4 Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeiträge ab dem 01.08.2026 betragen:

Gesamtkosten.pro.Schuljahr; ~~20~~ 21 K.

Aufgeschlüsselt in;

- Digitalpauschale: 20 Euro pro Schuljahr
- Kopierkostenpauschale: 7 Euro pro Schuljahr
- Materialkostenpauschale: 16 Euro pro Schuljahr
- Wasserspenderpauschale: 2 Euro pro Schuljahr
- Nachmittagspauschale: 20 Euro pro Schuljahr / Halbjahr / Monat

(2) Die jeweils geltenden Kostenbeiträge werden vom Schulträger festgelegt und den Sorgeberechtigten rechtzeitig in Textform mitgeteilt.

(3) Änderungen gelten jeweils nur für das folgende Schuljahr.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die jährlichen Kostenbeiträge sind zum 30.09 eines Jahres fällig, abweichend davon für Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs 5 jeweils zum 31.01. des folgenden Kalenderjahres fällig.

(2) Die Schule kann eine Zahlung in Jahres-, Halbjahres- oder Monatsraten vorsehen.

(3) Die Zahlung der Kostenbeiträge erfolgt über das von der Schule eingesetzte digitale Zahlungssystem „Klassengeld“. Maßgeblich sind die dort für die jeweiligen Beiträge ausgewiesenen Zahlungsinformationen und Fälligkeiten.

§ 6 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Kostenbeiträge beginnt mit dem Eintritt der Schülerin oder des Schülers in die Schule bzw. mit Beginn des jeweiligen Schuljahres.

(2) Bei Eintritt während des laufenden Schuljahres können die Kostenbeiträge anteilig erhoben werden.

(3) Endet das Schulverhältnis während des Schuljahres, entscheidet der Schulträger im Einzelfall über eine anteilige Erstattung bereits gezahlter Beiträge.

§ 7 Ermäßigung, Stundung und soziale Härtefälle

(1) In begründeten sozialen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag eine vollständige oder teilweise Ermäßigung, Stundung oder Ratenzahlung gewährt werden.

(2) Der Antrag ist an die Schulleitung oder den Schulträger zu richten. Die Prüfung erfolgt vertraulich.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung, Stundung oder Ratenzahlung besteht nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Sie gilt erstmals für das Schuljahr 2026/27.